



An die Telekommunikationsanbieter
im Landkreis Heilbronn

15. Januar 2016

Anfrage zum Breitbandausbau Landkreis Heilbronn

Sehr geehrte Damen und Herren,

der **Landkreis Heilbronn** (Auflistung der Kommunen siehe Anlage 1) beabsichtigt die derzeitige Breitbandversorgung im gesamten Gemarkungsgebiet, inkl. aller Weiler Höfe und Gewerbegebiete, zu verbessern. Um zukünftige Ausbaumaßnahmen planen zu können, benötigen wir von Ihnen Informationen über den von Ihnen angebotenen und/oder in Zukunft geplanten Ausbau der Breitbandversorgung dieser Kommunen **(inkl. Ausbau mit Vectoringtechnik)**.

Wir bitten Sie daher, baldmöglichst, jedoch **spätestens bis zum 18.02.2016** zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

1. Derzeitige Versorgung

Eine ausreichende Versorgung ist derzeit nicht flächendeckend vorhanden. Eine kartografische Darstellung ist diesem Schreiben beigelegt. Sollte die Ist-Versorgung nicht korrekt dargestellt sein, nehmen Sie bitte dazu Stellung und weisen Sie die abweichende Versorgungssituation nach.

2. Bestehende Breitbandinfrastrukturen

Wir bitten Sie uns weiterhin rechtsverbindlich mitzuteilen, ob innerhalb des Gemarkungsgebiets der Kommunen nutzbare Glasfaser- und/oder Leerrohrkapazitäten zur Verfügung stehen und ob der Zugang zu diesen Infrastrukturen anderen Netzbetreibern zu marktüblichen, nicht-diskriminierenden Bedingungen ermöglicht wird.

Sollte dies der Fall sein fordert Sie der Landkreis auf, darzulegen:

- wo sich diese Infrastrukturen befinden (Trassenverlauf)
- um welche Art Trasse es sich handelt (Leerrohrtrassen oder LWL-Strecken)
- wo sich Übergabe- bzw. Zugangspunkte befinden
- ob es Übergabe-/Zugangspunkte gibt, an denen ein Bitstream-Produkt angeboten werden kann?

3. Eigenausbauabsichten

Zudem bitten wir Sie uns:

- **rechtsverbindlich** mitzuteilen, ob ihrerseits innerhalb der nächsten drei Jahre ohne finanzielle Beteiligung der Kommunen im Gemarkungsgebiet eine bedarfsgerechte Versorgung von **mindestens 50 Mbit/s asymmetrisch** gem. den unten genannten Bedingungen erfolgen wird.
- **rechtsverbindlich** mitzuteilen, ob ihrerseits innerhalb der nächsten drei Jahre ein flächendeckender Breitbandausbau mit **50 Mbit/s symmetrisch** in den Gewerbegebieten ohne finanzielle Beteiligung der Kommunen und gemäß den unten genannten Bedingungen, erfolgen wird.

Falls eine Erschließung mittels **Vectoringtechnik** geplant ist, bitten wir Sie um Nennung der dafür vorgesehenen Kvz-Standorte.

Die Folge einer Mitteilung zu den Ausbauabsichten einer genügenden Breitbandversorgung ist nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Breitbandförderung (VwV Breitbandförderung) vom 01.08.2015 in Verbindung mit den Leitlinien der Europäischen Kommission (2013/C 25/01) die Suspendierung des öffentlich geförderten Breitbandausbaus. Dabei werden folgende Qualitätsanforderungen an die Mitteilung der Ausbauabsichten gestellt:

„Die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Telekommunikationsanbieter müssen, soweit noch nicht erfolgt, eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen. Außerdem weist der Zuwendungsempfänger schon im Markterkundungsverfahren darauf hin, dass jeder an einem möglichen späteren Auswahlverfahren teilnehmende Telekommunikationsanbieter, der über eigene passive Infrastruktur im Versorgungsgebiet verfügt, bestätigen muss, dass er grundsätzlich auch bereit ist, seine passive Infrastruktur anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Telekommunikationsanbietern zur Verfügung zu stellen.“¹

„Kündigt ein Telekommunikationsanbieter an, innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Markterkundungsverfahrens ein eigenfinanziertes Netz im Fördergebiet in Betrieb nehmen zu wollen, kann der Zuwendungsempfänger vom Telekommunikationsanbieter verlangen, dass er innerhalb von drei Jahren einen wesentlichen Teil des Versorgungsgebietes erschließt und einem wesentlichen Teil der Bevölkerung der Anschluss an das NGA-Netz (mindestens 98 % der Haushalte) ermöglicht wird. Ferner kann verlangt werden, dass der Breitbandanbieter innerhalb von zwei Monaten einen glaubhaften Geschäftsplan, weitere Unterlagen wie Bankdarlehensverträge und einen ausführlichen Zeitplan für den Netzausbau vorlegt. Die Investitionen müssen innerhalb von zwölf Monaten anlaufen und die überwiegende Anzahl für die Umsetzung des Projekts erforderlichen Wegerechte erteilt worden sein. Die Verpflichtungen können auch vertraglich vereinbart werden und bestimmte Meilensteine sowie eine Berichterstattung über die erzielten Fortschritte vorsehen. Wird

¹ Vgl.: Kapitel 4.3.2 in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Breitbandförderung (VwV Breitbandförderung) vom 01.08.2015

ein Meilenstein nicht erreicht, kann der Zuwendungsempfänger mit der Umsetzung der geplanten staatlichen Maßnahme beginnen.“²

Die vorgenannten Voraussetzungen gelten identisch, sofern Sie die Aufrüstung vorhandener Technikstandorte mit dem Ziel einer Leistungssteigerung im angefragten Versorgungsgebiet beabsichtigen. Hierzu werden Sie gebeten die neu eingesetzte Technikvariante, Art und Umfang der Leistungssteigerung (Übertragungsraten nach Aufrüstung) sowie die Darstellung der Versorgungsbereiche zu benennen.

Beteiligt sich Ihr Unternehmen nicht am Markterkundungsverfahren oder gibt falsche oder unklare Auskünfte und kündigt zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb von drei Jahren nach Beginn des Markterkundungsverfahrens beispielsweise den FTTC-Eigenausbau im Versorgungsgebiet an, kann der Zuwendungsempfänger nach vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Bereich dieses angekündigten FTTC-Ausbaus möglichst unter Einbezug der Kabelverzweiger einen FTTB-Ausbau durchführen.

Kommt Ihr Unternehmen dieser Aufforderung bis zur oben genannten Frist nicht nach oder kann Ihr Vorhaben auf der Grundlage der angeforderten Nachweise nicht plausibel belegt werden, ist die Ankündigung nicht zu berücksichtigen und der Landkreis kann unbeschadet mit seinen Ausbauabsichten und mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen beginnen. Dies gilt auch, wenn sich die von Ihnen gemachten Äußerungen als falsch erweisen. Werden weder Geschäftsplan, weitere Unterlagen oder Zeitplan fristgerecht eingereicht, oder ein Meilenstein wird nicht erreicht, oder Ihr Vorhaben kann nicht plausibel dargelegt werden, dann kann der Landkreis unbeschadet mit seinen Ausbauabsichten beginnen.

Wenn nach der Feststellung des unterlassenen Ausbaus durch die entsprechenden politischen Entscheidungsträger bereits eine Beauftragung einer Fachplanung vorgenommen wurde, so ist die Erschließung dieser Gebiete durch Vectoring nicht mehr zulässig. Dies gilt auch, wenn Sie den Ausbau innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren durch Vectoring ankündigen und diese Ausbauabsicht nicht durch entsprechende Nachweise plausibilisieren können.

Kündigt Ihr Unternehmen im Rahmen dieser Abfrage den Ausbau an und/oder bestätigt Ihr Unternehmen die Sicherstellung der Breitbandabdeckung entsprechend dem genannten Bedarf in den oben genannten Versorgungsbereichen und erklären sich mit der Einhaltung der geforderten Qualitätsanforderungen einverstanden, so ist dies für Sie bindend.

Der Landkreis Heilbronn sieht den Breitbandausbau als wichtiges Element zukunftsfähiger Ortsentwicklung und wäre deshalb für eine rasche Antwort zu Ihren Ausbauplänen innerhalb obiger Frist dankbar.

² Kapitel 4.3.3 in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Breitbandförderung (VwV Breitbandförderung) vom 01.08.2015

Dieses Markterkundungsverfahren, sowie das Ergebnis, wird auf dem zentralen Onlineportal des Bundes (www.breitbandausschreibungen.de) veröffentlicht.

Wir bitten sie, ihre Stellungnahme an folgende Adresse zu richten:

tkt teleconsult
Frau Sonja Reichert
Kuchengrund 8
71522 Backnang

E-Mail: sonja.reichert@tkt-teleconsult.de
Fax: +49 7191 3668 999

Mit freundlichen Grüßen
Sonja Reichert

Anlagen

Anlage 1: Auflistung der Kommunen des Landkreises Heilbronn

Anlage 2: Ist-Versorgung